

II- 8820 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No.284./A
Präs.: 17. OKT. 1989
.....

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Auer
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbestrukturver-
besserungsgesetz 1969, BGBl.Nr.453/1969 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Gewerbestrukturver-
besserungsgesetz 1969, BGBl.Nr.453/1969 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 27. November 1969 über besondere Förde-
rungen zur Verbesserung der Struktur im Bereich der gewerb-
lichen Wirtschaft (Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969),
BGBl.Nr.453/1969, in der Fassung der Bundesgesetze
BGBl.Nr.26/1973, 669/1978 und 635/1982 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs.1 lautet:

"(1) Zur finanziellen Bedeckung der in diesem Bundesgesetz
vorgesehenen Maßnahmen sind im Bundesfinanzgesetz für das
Jahr 1988 Ausgaben in der Höhe von 7 von Hundert der Einnahmen
aus der Bundesgewerbesteuer vorzusehen. Dieser Prozentsatz ist
bis zum Jahre 1992 jährlich um 0,5 von Hundert zu mindern,
sodaß ab dem Jahre 1992 Ausgaben in der Höhe von jährlich
insgesamt 5 von Hundert der Einnahmen aus der Bundesgewerbe-
steuer vorzusehen sind."

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.1990 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundes-
minister für Finanzen betraut.

-2-

ERLÄUTERUNGEN

Die Konsolidierung des Bundeshaushaltes ist angesichts der Entwicklung des Bundeshaushaltes selbst und deren Auswirkung auf anderen Bereiche der Wirtschaftspolitik ein zentrales Anliegen für die Wirtschaftspolitik. Als Stabilisierungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang haben die Regierungsparteien im Arbeitsübereinkommen vom 16. Jänner 1987 vereinbart, die Zweckbindungen mit dem Ziel größerer Flexibilität der Bundeshaushalte zu überprüfen.

Mit dem vorliegenden Antrag soll die rechtliche Basis für eine Verringerung von Zweckbindungen im Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 erfolgen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.